

Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt (Vorhaben 82), Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus (Vorhaben 82a), Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel (Vorhaben 82b), Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein (Vorhaben 82c), (zusammen Rhein-Main-Link) jeweils Abschnitt HE2 (Gemeindegrenze Lichtenfels/Vöhl/Frankenberg (Eder) – Landkreisgrenze Marburg-Biedenkopf/Gießen)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Amprion hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 82, 82a, 82b und 82c des Bundesbedarfsplangesetzes (Rhein-Main-Link), Abschnitt HE2 (Gemeindegrenze Lichtenfels/Vöhl/Frankenberg (Eder) – Landkreisgrenze Marburg-Biedenkopf/Gießen) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

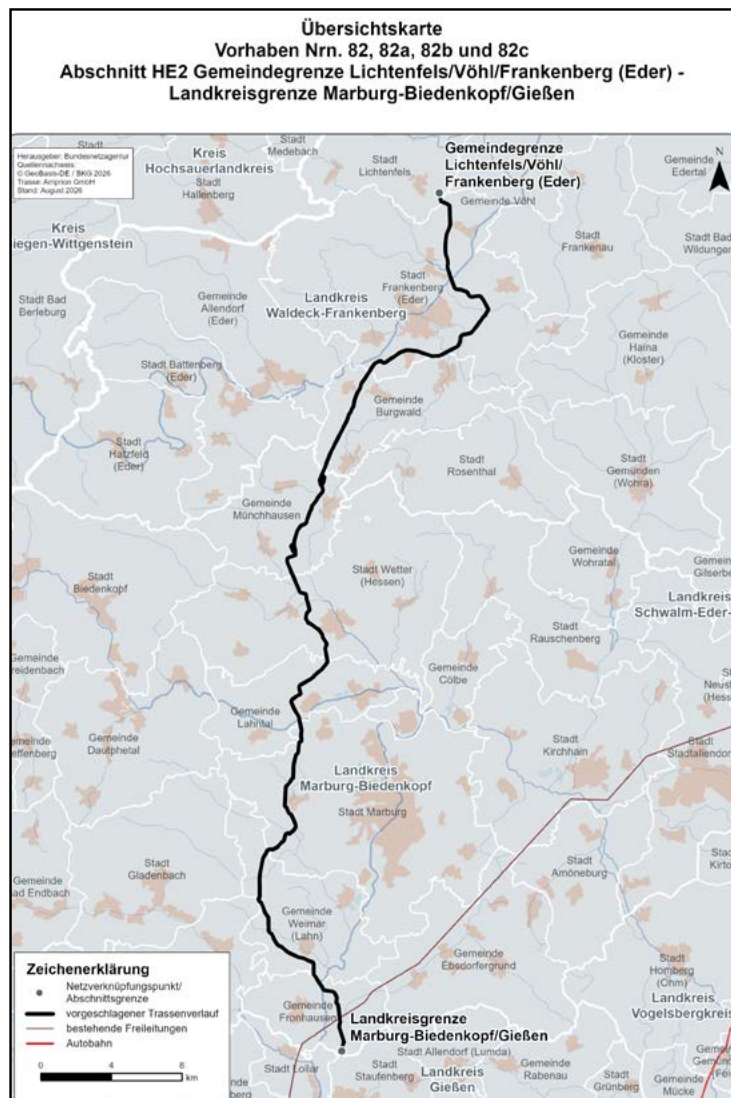
Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 05.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 05.10.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben82

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangswendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben82@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Die Vorschlagstrasse beginnt im hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg südwestlich der Gemeinde Sachsenberg und verläuft zunächst in südliche Richtung. Die Kernstadt der Gemeinde Frankenberg (Eder) wird in einer Bogenform östlich umgangen. Südlich der Gemeinde Frankenberg (Eder) verläuft die Vorschlagstrasse in süd-südwestliche Richtung zwischen Birkenbringhausen und Burgwald hindurch, quert die Bundesstraße 252 mehrfach und verläuft in südwestliche Richtung entlang einer bestehenden 110 kV-Freileitung. Südwestlich von Münchhausen nähert sich die Vorschlagstrasse dem Verlauf der B252 an und quert diese zwischen Niederasphle und Simtshausen. Im Anschluss verläuft die Vorschlagstrasse parallel zur B252 auf der westlichen Seite. Sie quert diese zwei weitere Male die B252 und knickt südlich von Wetter (Hessen) nach Südwesten ab. Von Hermershausen bis Niederwalgern verläuft die Vorschlagstrasse erneut in einer Bogenform, die sich an der B252 orientiert. Südlich von Niederwalgern knickt die Vorschlagstrasse in Richtung Süden ab und umgeht den Ortsbezirks Bellnhausen (Fronhausen) östlich. Die Vorschlagstrasse endet in der Gemeinde Fronhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf südwestlich des Ortsbezirks Sichertshausen.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 05.10.2026 bis zum 04.12.2026 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 102b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a. F. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben82)
- per E-Mail an vorhaben82@bnetza.de (Betreff: Vorhaben 82, Abschnitt HE2)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 809, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 82, Abschnitt HE2).

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige

Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Teil A – Allgemeiner Teil
Teil A0 – Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen
Teil A1 – Erläuterungsbericht
Teil A2 – Zusammenfassung der Planfeststellungsunterlagen
Teil A3 – Übersichtsplan Gesamtvorhaben
Teil A4 – Übersichtsplan Blattsschnitte
- Teil B – Alternativenbetrachtung
- Teil C – Trassierungstechnischer Teil
Teil C1 – Trassierungsbericht
Teil C2 – Übersichtspläne mit Blattsschnitten
Teil C3 – Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne Erdkabelanlage
Teil C4 – Prinzipzeichnungen Erdkabelanlage
Teil C5 – Kreuzungsdetailpläne Einzelfall
Teil C6 – Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS)
Teil C7 – Monitoringstation (MOS)
Teil C8 – AC-Anbindungsleitung
- Teil D – Verzeichnisse zu Eigentumsbelangen
Teil D1 – Rechtswerbungsverzeichnis
Teil D2 – Kreuzungsverzeichnis
Teil D3 – Bauwerksverzeichnis
Teil D4 – Kompensationsverzeichnis
- Teil E – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
Teil E1 – Immissionsschutzbericht
Teil E2 – Prognosebericht der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm
Teil E3 – Nachweis Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm
Teil E4 – Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter
Teil E5 – Berechnungen über Wärmeausbreitung
Teil E6 – Erschütterungen
- Teil F – Umweltfachliche Unterlagen
Teil F1 – Fachbeitrag Umwelt
Teil F2 – Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
Teil F3 – Unterlage zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG
Teil F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Teil F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRl)
- Teil G – Sonstige öffentliche und private Belange
Teil G1 – Raumordnerische Belange
Teil G2 – Sonstige öffentliche und private Belange
- Teil H – Eingeschlossene Entscheidungen
Teil H1 – Wasserrechtlicher Bericht
Teil H2 – Denkmalschutzrechtlicher Bericht
Teil H3 – Forstrechtlicher Bericht
Teil H4 – Naturschutzrechtlicher Bericht
Teil H5 – Straßenrechtlicher Bericht
Teil H6 – Strom- und Schifffahrtspolizeirechtlicher Bericht
- Teil I – Gutachten und Konzepte
Teil I1 – Bodenschutzkonzept
Teil I2 – Hydrogeologisches Fachgutachten
Teil I3 – Verkehrs- und Logistikkonzept
- Teil J – Dokumentation der verwendeten Geodaten
- Teil K – Konverter

Der Präsident